



Reglement für die Controllingkommission

vom 01.07.2019 (13.06.2023)

010

Die Gemeindeversammlung Mauensee beschliesst¹

gestützt auf § 20 Abs. 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20.06.2016² sowie Art. 5 und 19 der Gemeindeordnung vom 01.01.2018:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Controllingkommission.

Art. 2 Funktion der Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission übernimmt die Funktionen eines strategischen Controllingorgans gemäss kantonalem Recht³.

2 Organisation

Art. 3 Mitglieder, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Anzahl der Mitglieder, ihre Funktionen, ihre Wahl und ihre Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts⁴ und der Gemeindeordnung⁵.

¹ Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.06.2019

² SRL 160

³ §§ 18 ff. und §§ 60 ff. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20.06.2016 SRL 160

⁴ § 33a Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150

⁵ Art. 11, 15 und 33 der Gemeindeordnung der Gemeinde Mauensee vom 01.01.2018

Art. 4 Organisation

- ¹ Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident vertritt sie nach aussen.
- ² Ansonsten richtet sich die Organisation der Controllingkommission nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung⁶ und soweit nichts anderes bestimmt ist nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung⁷.
- ³ Die Controllingkommission kann sich zur Regelung ihrer Detailorganisation eine Geschäftsordnung geben. Diese hat die Funktion einer Verwaltungsverordnung.

Art. 5 Beschlussfassung und Protokollführung

- ¹ Die Beschlussfassung der Controllingkommission richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung⁸.

Art. 6 Übertragung von Prüfungsaufgaben an Dritte

- ¹ Die Aufgaben der Controllingkommission dürfen weder einem selbständigen und unabhängigen Fachorgan der Verwaltung noch einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Art. 7 Aufgabenübersicht

- ¹ Die Controllingkommission begleitet die politische Planung sowie Steuerung der Gemeinde und berät rechtssetzende Geschäfte sowie Finanzgeschäfte vor.

⁶ Gemeindeordnung der Gemeinde Mauensee vom 01.01.2018

⁷ Organisationsverordnung vom 01.01.2018

⁸ Organisationsverordnung vom 01.01.2018

² Ihre Aufgaben sind:

Bereich	Aufgabe
Gemeindestrategie	Beratung des Gemeinderates Empfehlung zur Beschlussfassung
Legislaturprogramm	Beratung des Gemeinderates Empfehlung zur Beschlussfassung
Weitere Strategien, Leitbilder etc.	Beratung des Gemeinderates Empfehlung zur Beschlussfassung
Planungsberichte	Beratung des Gemeinderates Empfehlung zur Beschlussfassung
Rechtssetzende Erlasse Stufe Gemeindeversammlung	Prüfung Bericht an Stimmberechtigte Empfehlung zur Beschlussfassung
Rechtssetzende Erlasse Stufe Gemeinderat	Prüfung Empfehlung zur Beschlussfassung
Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss	Prüfung Bericht an Stimmberechtigte Empfehlung zur Beschlussfassung
Finanzgeschäfte Stufe Gemeindeversammlung inkl. Bewilligung Sonder- und Zusatzkredite	Prüfung Bericht an Stimmberechtigte Empfehlung zur Beschlussfassung
Finanzgeschäfte Stufe Gemeinderat	Beratung des Gemeinderates Empfehlung zur Beschlussfassung

Art. 8 Weitere Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann die Controllingkommission bei weiteren Geschäften als beratendes Gremium konsultieren.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

Art. 9 aufgehoben

Art. 10 Empfehlungen

¹ Die Controllingkommission kann dem Gemeinderat bei allen von ihr behandelten Geschäften Anpassungen und Massnahmen vorschlagen sowie Empfehlungen abgeben.

² Auf Wunsch des Gemeinderates gibt sie zu weiteren Geschäften der Gemeindeversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab, welche gegenüber den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 11 Weisungen

- ¹ Die Controllingkommission ist vorbehältlich der kantonalen Vorschriften fachlich weder weisungsgebunden noch weisungsbefugt.
- ² Der Gemeinderat hat gegenüber der Controllingkommission administrative Weisungsbefugnisse.

Art. 12 Akteneinsicht und Informationsrecht

- ¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen vom Gemeinderat bzw. von der Gemeindekanzlei unaufgefordert und fristgerecht unterbreitet.
- ² Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit Einsicht in weitere Unterlagen verlangen oder Informationen einholen. Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- ³ Sie wendet sich an das zuständige Ratsmitglied und/oder an die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber.
- ⁴ Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 13 Finanzen

- ¹ Die Controllingkommission erstellt bis spätestens 30.06. ein Budget für ihre Aufwände für das Folgejahr und reicht dieses dem Gemeinderat ein.
- ² Sie hat die Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets.

Art. 14 Zusammenarbeit der Organe

- ¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- ² Sie treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Austausch.
- ³ Sämtliche Unterlagen zuhanden der Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat rechtzeitig zur Traktandierung einzureichen.
- ⁴ Sämtliche Unterlagen zuhanden des kantonalen Aufsichtsorgans sind dem Gemeinderat vor der Einreichung zur Kenntnis zu bringen.
- ⁵ Bei einem Dissens orientiert die Controllingkommission den Gemeinderat frühzeitig, so dass bei Bedarf eine Differenzbereinigung, notwendige Korrekturen etc. vorgenommen werden können.

4 Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Erlass tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Mauensee, 05.06.2019
Für die Gemeindeversammlung

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

- Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023